



Merkblatt zum Schulweg

Für die Kinder ist der Schulweg zur Schule ein besonderes Erlebnis. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollten sie diesen Weg möglichst selbstständig zurücklegen.

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen oder Schüler unzumutbar ist.

Dieses Merkblatt erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulweges zu beurteilen. Es kann jedoch die Beurteilung des Einzelfalles nicht ersetzen.

A Richtlinien zum Schulweg

▪ Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung Art. 19 und 62

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten.

Volksschulverordnung Art. 25 Abs. 1, 1. Satz

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schülern zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

▪ Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Person der Schülerin oder des Schülers, von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) und von der Gefährlichkeit des Weges (Bundesrat 1.7.1998 iS Association X.).

Person der Schülerin, des Schülers

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Was einem gesunden Achtklässler ohne Weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter oder für ein behindertes Kind weit jenseits seiner Möglichkeiten liegen (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003).

Länge und Art des Schulweges

Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien, so gelten die folgenden Richtwerte für den Schulweg in jedem Fall als zumutbar:

Kindergarten: bis 30 Minuten bzw. 1300 Meter
 Unterstufe: bis 40 Minuten bzw. 1500 – 2000 Meter
 Mittelstufe: bis 45 Minuten bzw. 2000 – 3000 Meter
 Oberstufe: bis 45 Minuten bzw. 3000 – 5000 Meter

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten. Durch die Berücksichtigung der jeweils konkreten Situation können diese Werte aber abweichen.

Gefährlichkeit des Schulweges

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Partien durch einsame Wälder) erfolgen.

▪ Unterstützende Massnahmen

Austauschgruppe Schulwegsicherung

Der Schulweg liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern. Es ist aber Sache der Gemeinde bzw. der Schule für einen sicheren Schulweg zu sorgen (z.B. bauliche Massnahmen, wie das Anlegen von Trottoirs). Die Schulpflege hat deshalb die Austauschgruppe Schulwegsicherung mit dem Ziel eingesetzt, den Schulweg regelmässig auf mögliche Ge-

fahrenstellen zu überprüfen und mit infrastrukturellen und verhaltensbezogenen Massnahmen sicher zu gestalten. Mitglieder dieser Austauschgruppe sind die Ressortvorsteherin Infrastruktur (Schulpflege), der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde Männedorf, die Gesamtleiterin der Schule Männedorf sowie die Elternratsdelegierten des Kindergartens und der Unterstufe. Die Elternratsdelegierten nehmen die Anliegen von Eltern fortlaufend auf. Der Handlungsspielraum der Schule ist jedoch begrenzt, viele Massnahmen erfordern eine Genehmigung durch verschiedene Instanzen (z.B. durch den Kanton in Bezug auf die Kantonsstrassen).

Die Austauschgruppe befasst sich auch mit aktuellen Baustellen. Diese werden regelmässig auf der Webseite der Schule aufgeführt (Verwaltung - Schulwegsicherung). Der Kontakt mit der Gemeinde (Abteilung Hochbau, Infrastruktur und Sicherheit) soll gewährleisten, dass die Sicherheitsvorkehrungen vor Ort eingehalten werden.

Verkehrsschulung

Die Verkehrserziehung beginnt bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten unter Obhut der Eltern. Die Verkehrsschulung mit dem Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei wird auf der Kindergarten-, Unter- und Mittelstufe jährlich durchgeführt. Das erlernte Verhalten ist jedoch noch nicht gefestigt, sondern muss immer wieder geübt werden. Verkehrserziehung kann nur in Zusammenarbeit mit den Eltern funktionieren. Es braucht viele Wiederholungen bis Automatismen entstehen. Das Üben mit den Eltern leistet einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Verkehrsschulung und somit zur Sicherheit der Kinder. Dem Lotsendienst stehen die Verkehrsinstruktoren skeptisch gegenüber. Es dient den Kindern mehr, sich den speziellen „Herausforderungen“ anzunehmen, darüber zu sprechen und direkt zu lernen. Der Lotsendienst verleitet dazu, dass die Kinder sich zu sehr daran gewöhnen, die Eigenverantwortung abnimmt und die schützenden Automatismen verloren gehen.

Fahrdienste der Eltern

Die Schule empfiehlt den Eltern, ihr Kind möglichst nicht mit dem Auto zur Schule zu fahren. Die Kinder lernen die Verkehrsregeln am besten, wenn sie den Weg zu Fuss gehen. Ausserdem verursachen die „Elterntaxis“ vor den Schulhäusern einen Verkehrsstau, was immer wieder zu gefährlichen Situationen führt. Falls sich eine Autofahrt nicht verhindern lässt, sollen die Eltern ihre Kinder ausserhalb der Schulareale ein- oder aussteigen lassen.

▪ **Schulweg während den Unterrichtszeiten**

Es kann vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler für einzelne Unterrichtslektionen – z.B. im Zusammenhang mit der musikalischen Grundausbildung – das Schulareal wechseln müssen. Die Klassenlehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Kinder auf einem sicheren Weg und mit genügend Zeit den neuen Unterrichtsort erreichen können. Die Kinder der 1. Klasse sollen zu Beginn mehrere Male begleitet werden, so dass sie den Weg kennen und anschliessend unbegleitet sicher bewältigen können.

Für die Kindergartenkinder, welche die musikalische Grundausbildung besuchen, wird ein Begleitsdienst eingerichtet. Für die Organisation des Begleitsdienstes ist die Schulleitung verantwortlich. Für die Kindergartenkinder, welche die musikalische Grundausbildung auf dem gleichen Schulareal besuchen können, wird kein Begleitsdienst eingerichtet.

B Umgang mit fremden Personen - Prävention

Es ist wichtig, dass die Kinder gestärkt werden, um im Umgang mit fremden Personen selbstbewusst und richtig zu handeln. In den Klassen der Kindergarten- und Unterstufe wird das richtige Verhalten jedes Jahr besprochen. Vor allem aber sollen die Eltern dies zusammen mit ihrem Kind besprechen.

Es kann vorkommen, dass Kinder auf dem Schulweg oder in der Freizeit von fremden Personen angesprochen oder sogar angefasst werden. Dies führt zu Angst und Verunsicherung. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Schule mit solchen Situationen umgeht. Die Schule bittet die Eltern, entsprechend diesem Vorgehen zu handeln.

1. Das Kind meldet den Vorfall den Eltern und/oder der Lehrperson und/oder einer Betreuungsperson des Schülerclubs.
2. Die Eltern versuchen Ruhe zu bewahren, lassen das Kind erzählen und versuchen folgendes zu erfahren:
 - Was ist passiert?
 - Wo und wann ist es passiert?
 - Wie sah die Person aus?
 - Was hat die Person gesagt/getan?
 - Haben es andere Personen gesehen?
3. Bei Verdacht auf einen Übergriff erstatten die Eltern umgehend Anzeige bei der Polizei:
 - Kantonspolizei Zürich, Untere Bruech 147, 8706 Meilen, Tel. 044 924 26 00
4. Die Eltern melden den Vorfall der Klassenlehrperson.
5. Die Lehrperson meldet den Vorfall der Schulleitung.
6. Die Schulleitung ist verantwortlich für die weitere schulinterne Information. Je nach dem werden alle Klassenlehrpersonen angewiesen, mit den Kindern über das richtige Verhalten im Umgang mit fremden Personen zu sprechen – ohne den aktuellen Vorfall zu erwähnen.
7. Im Falle einer Anzeige (siehe Punkt 3) wird der Vorfall ausschliesslich durch die Polizei bearbeitet, die Schule darf nicht selbstständig agieren. Auch für die Kommunikation und die Information gegen aussen ist die Polizei in einem solchen Fall federführend.

Grundsätzlich kann die Schule nur in Absprache und im Einverständnis mit der Polizei und den direkt betroffenen Eltern und Opfer sowie unter Berücksichtigung der einzelnen Situation informieren.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Neuerstellung Merkblatt	1.000	Schulpflege, 09.03.2009
Alle	Revision Merkblatt	1.001	Schulpflege, 10.02.2014
Alle	Änderung Layout	1.002	SV / Januar 2020
Alle	Anpassung (Auflösung Kommission)	1.003	SV / Januar 2022